

Zeitschrift: Serie Ares : histoire militaire = Militärgeschichte
Herausgeber: Association suisse d'histoire et de sciences militaires
Band: 4 (2018)

Artikel: Gnadenmotive und Gnadenpraxis innerhalb der Infanterie-Brigade 12
Autor: Moliterni, Lea / Scheidegger, Michel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1043696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lea Moliterni, Michel Scheidegger

**Gnadenmotive und Gnadenpraxis innerhalb der
Infanterie-Brigade 12**

«Hochverehrter Herr General, Möchte Sie höflichst anfragen, ob es nicht möglich wäre meinen Mann Füs. Otto Sommerhalder zu entlassen [...]. Vor 3 Monaten erkrankte unser Kind an Diphtherie, auch ich selber wurde von dieser Krankheit heimgesucht. Bin von dieser Krankheit so mitgenommen, dass es mir unmöglich ist, alles zu besorgen, muss von morgens bis Mittag [sic!] 12 Uhr Milchvertragen, da bin ich so müde, dass ich nicht im Stande bin, daheim noch alles zu ordnen.»¹

Bei diesem besonders tragischen Briefausschnitt, mit welchem die Frau eines von der Militärjustiz zu drei Monaten Haft verurteilten Aargauer Milchhändlers beim General Ulrich Wille um Gnade für ihren Mann ersuchte, handelte es sich keinesfalls um einen Einzelfall. Ganz im Gegenteil: Zuhauft bekam Ulrich Wille, der im Laufe der Aktivdienstzeit im Ersten Weltkrieg neben dem militärischen Oberbefehl auch das Gnadenrecht über die Militärjustiz innehatte, derartige Begnadigungsgesuche zu lesen.² So kam es nämlich in nicht weniger als gut der Hälfte der etwa 7800 in der Schweiz zwischen August 1914 und November 1918 gefällten Militärjustizurteilen zu mindestens einem Gnadenschreiben.³ Nun baten – genau wie im einleitenden Beispiel – neben den Verurteilten besonders häufig auch deren Ehefrauen, daneben jedoch auch oft noch weitere Verwandte, Bekannte oder auch engagierte Juristen beim General um Gnade. Es kam deshalb in der Regel zu mehr als bloss einem Gnadenbrief pro Gnadenfall. Schätzt man, dass pro Gnadenfall beim Oberbefehlshaber durchschnittlich etwa drei Gesuche über den Schreibtisch gingen, so kann man von insgesamt circa 10 000 Begnadigungsgesuchen ausgehen.⁴ Diese schwindelerregend hohe Zahl – man mag sich nur einmal den immensen Arbeitsaufwand vorstellen, welcher alleine das Lesen all dieser teilweise langatmigen Gesuche produzierte – steht in einem krassen Gegensatz zur Anzahl an militägerichtlich Verurteilten. Dies lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass die Richter auf der Basis eines – gelinde gesagt! – nicht mehr zeitgemässen, aus 1851 stammenden Militärstrafgesetzes urteilen mussten, welches eine grobe Überarbeitung der Strafgesetze für Schweizer Söldnertruppen von 1817 und 1836 darstellte.⁵ Es ist naheliegend, dass diese vom Geiste der Söldnerzeit des frühen 19. Jahrhunderts geprägte Militärstrafgesetzgebung fern von den Realitäten einer mobilisierten Milizarmee im Ersten Weltkrieg lag. Bezeichnend für diese Problematik ist, dass während des gesamten Ersten Weltkrieges in der Schweiz die harten Strafbestimmungen für den Kriegszustand zur Anwendung kamen. Ein Aktivdienst fand hingegen im Militärstrafgesetz von 1851 gar keine Erwähnung, da das Gesetz für auf ausländischem Boden kämpfende Söldnertruppen konzipiert war und folglich nur zwischen Krieg und Frieden differenzierte. All dies hatte zur Folge, dass die gesetzlichen Strafmasse viel zu hoch angesetzt und zudem auch nicht einheitlich geregelt waren. Führte nämlich bereits der Diebstahl

von ein paar Stiefeln zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe, so galt für einen Diebstahl ab 40 Franken⁶ sogar die unfassbar hohe Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus.⁷ Dies war umso stossender, als – wie der Bundesrat bereits 1884 in einer Botschaft an die Bundesversammlung beanstandet hatte – «schwere Verbrechen, selbst die allerschwersten, wie der Verrath im Kriege gegen die Eidgenossenschaft, mit einer relativ sehr grossen Milde behandelt» wurden.⁸ Der Bundesrat dürfte dabei vor allem an Artikel 44 gedacht haben, welcher für Verrat eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis oder Zuchthaus, also genau dieselbe Bestrafung wie für einen Diebstahl ab 40 Franken, vorsah.⁹ Dieses veraltete Militärstrafrecht wurde durch eine vom Bundesrat am 6. August 1914 verfügte Notverordnung namens «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» ergänzt. Damit dehnte sich zu allem Elend – und hier liegt der zweite Grund für die hohe Anzahl an Begnadigungsgesuchen – der Geltungsbereich der Militärjustiz faktisch auf die gesamte Bevölkerung aus.¹⁰ Als Folge davon wurden Verstöße gegen Verordnungen des mit legislativen Vollmachten ausgestatteten Bundesrates, sofern im Verordnungstext nicht explizit eine andere Vollzugsbestimmung festgeschrieben wurde, «ausschliesslich von den Militärgerichten nach Massgabe des Militärstrafgesetzes [...] verfolgt und beurteilt.»¹¹ Es lässt sich also festhalten, dass diese ungeheuer hohe Anzahl an Begnadigungsgesuchen auch darin wurzelte, dass die Militärgerichte auf der Grundlage eines veralteten, in vielen Fällen unverhältnismässig hart bestrafenden Militärstrafrechts über die beinahe komplett Schweizer Bevölkerung urteilten. Als einziges Korrektiv für diese militärjuristische Schieflage blieb den Betroffenen ein Gnadenbrief an den General übrig. Die Funktion des Gnadenrechts war also für die mobilisierte Schweizer Gesellschaft während des Aktivdienstes von eminent wichtiger Bedeutung und es erstaunt daher, dass dieses Forschungsfeld bis anhin noch weitestgehend unbearbeitet blieb.¹² Im vorliegenden Artikel soll diese klaffende Forschungslücke insofern ein Stück weit geschlossen werden, als ein exemplarischer Begnadigungsfall sowohl aus der Perspektive der Gesuchstellenden wie auch aus derjenigen von Ulrich Wille in den Fokus genommen wird. Beim hier untersuchten Fall handelt es sich um einen der zahlreichen Vorfälle, welche sich im Rahmen der kurzfristig zur Unterdrückung von befürchteten revolutionären Aufständen im Raum Zürich einberufenen Aargauer Truppen der 12. Infanterie-Brigade im Frühjahr 1918 ereigneten.¹³ Die zu diesem Zweck analysierten militärjuristischen Untersuchungsakten befinden sich im Schweizer Bundesarchiv.¹⁴ Grundannahme der Untersuchung ist, dass Gesuchstellende durch Mitleid den Gnadenhern gnädig stimmen und darüber hinaus möglichst gnadenwürdig erscheinen wollten. Diese beabsichtigte «Emotionalisierung» des Generals soll methodisch durch das textlinguistische Konzept des «Emotionspotenzials» rekonstruierbar gemacht werden, nach welchem ein Rezipient

einen Text nicht nur kognitiv verstehen, sondern darin auch Emotionen nachempfinden kann.¹⁵ Dazu werden vom Gesuchsteller gewisse auf das intendierte Mitgefühl abzielende Informationen – ebenjene «Emotionspotenziale» – in den Text eingebaut und sind damit unter der Voraussetzung eines Verständnisses für die damalige Gefühlswelt auch heute noch dechiffrierbar. So verband beispielsweise Frau Sommerhalder im einführend zitierten Begnadigungsgesuch geschickt ihre Bitte um Gnade mit den Schilderungen ihrer durch tragische Schicksalsschläge entstandenen Notlage und zielte damit auf das Mitleid des Gnadenherrn ab.¹⁶ Genau solche sensibilisierenden Motive sollen im übernächsten Abschnitt anhand der Begnadigungsgesuche des exemplarischen Falles herausgearbeitet werden und dadurch einen schlaglichtartigen Einblick in das strategische Vorgehen der Gesuchstellenden ermöglichen. Andererseits soll im darauffolgenden Abschnitt auch untersucht werden, welche Umstände die Entscheidungen des Generals mitbeeinflussten. Rückschlüsse auf seinen Entscheidungsprozess lassen primär seine Schreiben an den zuständigen Brigade- sowie Divisionskommandanten betreffend den verschiedenen Vorfällen innerhalb der 12. Infanterie-Brigade zu. Zudem liess der pflichtbewusste Ulrich Wille vor seiner gewichtigen Entscheidung die vom Gesuchstellenden vorgebrachten Gründe von dem zuständigen Armeeauditor – quasi dem militärischen Staatsanwalt – sorgfältig prüfen und eine schriftliche Empfehlung in Form eines Antrages vorbereiten. Diese Korrespondenz mit dem Auditor ermöglicht zusätzliche Rückschlüsse auf den Entscheidungsprozess des Gnadenherrn. Es drängt sich dabei unweigerlich die Frage auf, ob sein mit autoritären Werten geprägtes Menschen- und Soldatenbild sich auch in seinen Entscheidungen als Gnadenherr manifestierte. Bevor der Gnadenfall jedoch aus diesen beiden unterschiedlichen Blickpunkten analysiert werden kann, soll im folgenden Abschnitt zuerst einmal die Ausgangslage, nämlich der zur Strafe führende Vorfall sowie das darauffolgende militärgerichtliche Urteil, dargestellt werden.

Meuterei auf dem Dübendorfer Flugplatz?

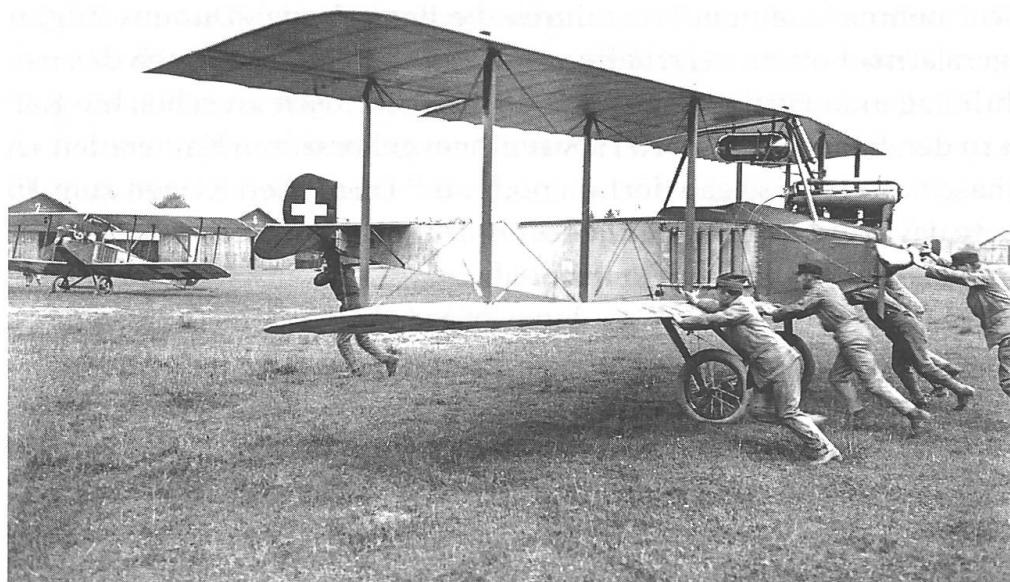
Lediglich viereinhalb Monate nach der Entlassung aus ihrem letzten zehnwöchigen Dienst mussten die Aargauer Truppen der 12. Infanterie-Brigade am 6. Februar 1918 bereits erneut einrücken.¹⁷ Grund für dieses überraschende Aufgebot waren Befürchtungen seitens der Landesregierung sowie der Armeeführung, dass – gemäss dem Protokoll des Bundesrates vom Januar 1918 – in der Stadt Zürich «revolutionäre Elemente an der Arbeit» waren und man folglich für den Fall gewappnet sein wollte, dass «die angefachte Stimmung und Erbitterung der Gemüter in gewalttätige Ausschreitungen» auszuarten drohte.¹⁸ So wurden die vom letzten Dienst noch ausgelaugten Soldaten, welche zudem privat schon mit den prekären

Lebendumständen angesichts einer sich zuspitzenden Lebensmittelknappheit und steigender Teuerung zu kämpfen hatten, für eine aus ihrer Sicht oftmals unverständliche Sicherungsaufgabe im Raum Kloten-Bülach-Bassersdorf einberufen. Daher war es denn auch nicht verwunderlich, dass ein Regimentskommandant der Brigade bereits in seinem am 25. Februar verfassten Rapport konstatieren musste, dass die Soldaten «ungerne im Dienst» waren und auch «im allgemeinen [sic!] die Stimmung keine gute» war.¹⁹ Nebst dem allgemeinen Unverständnis für Sinn und Zweck des Einsatzes trug auch die Gestaltung des Dienstes wenig zur Besserung der Stimmung unter den Soldaten bei. Wurden die Aargauer Füsiliere nicht gerade mit einer besonders intensiven Einzel- und Drillausbildung zur soldatischen Zucht und Disziplin erzogen, so waren sie zur äusserst unbeliebten Stadtwache in der Stadt Zürich eingeteilt und dadurch dem Missmut breiter Bevölkerungsschichten – der Zustand wurde als eine Art Belagerung der Stadt wahrgenommen – voll ausgesetzt.²⁰

Fast schon als Abwechslung vom sonstigen monotonen Dienst war daneben jeweils eine kleine Truppe der 12. Infanterie-Brigade zur Flugwache und zu Planierungsarbeiten auf dem Dübendorfer Flugplatz abbestellt. Seit dem 23. Februar 1918 kam ein Teil der dritten Kompanie des 57. Infanteriebataillons in den «Genuss» dieser Aufgabe, wobei es für diese Soldaten allerdings bereits drei Tage nach ihrer Ankunft erstmals ernst galt.²¹ Der Ernstfall wurde allerdings entgegen den Befürchtungen der Landesregierung und der Armeeführung nicht durch aufständische Zürcher Sozialisten herbeigeführt. Der Auslöser war viel eher ein «fremdes Flugzeug», welches – wie dem Wachtkommandant Rey um 23:40 Uhr telefonisch mitgeteilt wurde – bei Merishausen in den Schweizer Luftraum eingedrungen und nun in Richtung Schaffhausen unterwegs war.²² Dem Kommandanten oblag nun die heikle Aufgabe, seine komplette Mannschaft, welche nur wenige Stunden zuvor noch ihren Ärger über ihren sechsten Ablösungsdienst im Wein ertränkt hatte, in Alarmbereitschaft zu versetzen. Nach einer kurzen persönlichen Unterrichtung seiner Unteroffiziere schickte er umgehend den Gefreiten Schäfer zum Kantonnement, um die dort schlafenden Wachtzüge zu alarmieren. Schäfer schrie vom Eingang der Truppenunterkunft nur kurz «Wache use, Flügeralarm» in den Raum und kontrollierte die Befolgung seines Befehls nicht mehr weiter.²³ Es ist daher nicht erstaunlich, dass Wachtmeister Brack wenige Augenblicke später die Soldaten immer noch schlafend vorfand. Der erboste Wachtmeister nahm darauf das Wecken der Füsiliere im wahrsten Sinne der Worte gleich selbst in die Hände: Brack ging schreiend durch die Reihen des Schlafraumes, zerrte die noch schlafenden Soldaten an den Beinen, schüttelte ihre Körper ordentlich durch und hievte die Unverbesserlichen unter ihnen sogar bis zu seiner Brust hoch. Diese durchaus rabiate Weckmethode führte unter der sowieso bereits mit ihrer Situation hadernden, alkoholisierten und

schlaftrunkenen Mannschaft zu lautstarken Protesten. Und so liess es sich beispielsweise der auf der Galerie ganz hinten schlafende Füsiler Wehrli nicht nehmen, seinem Frust durch die Bemerkung «Dumms Züg, nüd Fliegeralarm» Luft zu verschaffen.²⁴ Wenig später brüllte auch der neben Wehrli liegende Füsiler Siegrist «Wer use gaht, isch än schlächte Kamerad» in den Schlafsaal und rief sogar einem gehorsamen Kameraden «Alle ge chasch di, aber use gah dörfsch nöd» zu.²⁵ Doch allen Klagen zum Trotz zeitigte das Wüten von Wachtmeister Brack schon bald seine Wirkung und die schlaf- und alkoholtrunkenen Soldaten traten stückweise zum Fliegeralarm auf dem Truppenplatz an. Einzig vier nebeneinanderliegende Soldaten, darunter auch die eben erwähnten aufmüpfigen Füsiliere Siegrist und Wehrli, blieben schlafend in der hintersten Ecke der Truppenunterkunft zurück. Jeglicher weiterer Versuch der beiden dazugekommenen Wachtmeister Frei und Zimmerli, die vier Füsiliere doch noch zum Antreten zu beordern, waren von keinem Erfolg gekrönt. Und so fand Kommandant Rey, der nun höchstpersönlich nach dem Rechten schauen wollte, die Soldaten nach wie vor schlafend vor. Als nun auch der Kommandant den Alarmierungsbefehl wiederholte, erwiderte ihm Siegrist: «Herr Lütnant, ich halte das alles nöd für nötig.»²⁶ Einzig Otto Sommerhalder schien inzwischen dem Befehl Folge leisten zu wollen und war gerade im Begriff sich anzuziehen. Seine Einsicht kam allerdings zu spät: Der Kommandant liess alle vier Füsiliere kurzerhand notieren und eine Untersuchung gegen sie einleiten.

Knapp zwei Monate später, am 19. April 1918, wurde den vier renitenten Füsiliere vor dem 4. Divisionsgericht in Aarau unter dem Vorsitz von Major Otto Schnabel der Prozess gemacht; die Anklage lautete auf Aufruhr. Der Vorwurf des Aufruhrs ergab sich aus der Aussage des Wachkommandanten Rey, der angeblich beim Verlassen des Kantonments mitgekriegt hatte, wie sich die Füsiliere «erhoben und miteinander sprachen».²⁷ Dieses Detail war nun aus folgenden Gründen militärstrafrechtlich relevant: Eine derartige Verabredung zur kollektiven Befehlsverweigerung – als solche hätte eine solche Absprache vom Gericht eingeschätzt werden können – wäre nach dem Militärstrafrecht von 1851 als Aufruhr beurteilt und deutlich härter sanktioniert worden als ein spontan entstandener Ungehorsam.²⁸ Das 4. Divisionsgericht kam jedoch im Laufe des Prozesses zu einem ganz anderen Schluss. So hielt der Grossrichter in seinem Urteil fest, dass der Auditor den Vorfall zwar durchaus «als Frucht einer Verabredung der Angeklagten dargestellt» habe, aber «einen überzeugenden Beweis» dafür konnte «die Verhandlung nicht ergeben».²⁹ Dem Gericht war es nämlich weder gelungen, einen Nachweis für eine Verabredung noch für eine prinzipiell antimilitärische Gesinnung der Angeklagten zu erbringen. Der Richter ging sogar so weit, die Befehlsverweigerung «einzig» auf ein Führungsversagen zurückzuführen.³⁰ So sei es den Soldaten «entgegen



Auslöser der Meuterei: Fliegeralarm auf dem Flugplatz Dübendorf
(Bild: BAR, E27#1000/721#14 095#3656*).

dem Dienstreglement» erlaubt gewesen, «Alkohol zu konsumieren, ohne dass dabei irgend eine Kontrolle über das Mass ausgeübt wurde.»³¹ Daher kam das Divisionsgericht letztendlich zu dem Urteil, dass die Angeklagten sich allesamt einer schweren Insubordination ohne Element eines kollektiven Handelns schuldig gemacht hatten, wobei ihnen die vom Wacht-kommandanten offenbar in Kauf genommene Trunkenheit strafmildernd angerechnet wurde. Die Strafmasse fielen jedoch unterschiedlich aus, da sowohl die im Rahmen der Straftat geäusserten Bemerkungen als auch die Schuldeinsicht der Angeklagten ins Urteil einflossen. So bekam der beson-ders aufmüpfige Siegrist mit acht Monaten Gefängnis die längste Haftstra-fre aufgebrummt, während Kyburz zu sechs, Wehrli zu fünf und Sommer-halder, der als Einziger die Tat vollumfänglich gestand, zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Gnadenmotive

Im Nachgang des Prozesses vom 19. April 1918 gingen beim General sowohl im Fall von Otto Sommerhalder wie auch in demjenigen von Gott-lieb Wehrli Begnadigungsgesuche ein. In diesem Kapitel werden diese Ge-suche auf die darin enthaltenen Gnadenmotive hin analysiert. Das Gna-denmotiv zeigt sich besonders dort, wo sich der Gesuchsteller stets auf einen Umstand bezog und damit ein intendiertes Mitgefühl beim General wecken wollte. Es ist zudem naheliegend, dass der Gesuchsteller nur die-jenigen Umstände aus seinem Leben als Motive in den Text einbaute, von

denen er sich eine Wirkung auf den General erhoffte. Die folgende Analyse wird sich, um eine gewisse Übersichtlichkeit sicherzustellen, zuerst mit den Gesuchen im Fall von Otto Sommerhalder beschäftigen und sich dann in einem zweiten Schritt auch denjenigen von Gottlieb Wehrli zuwenden. Die Reaktionen von Wille und dem jeweiligen Auditor werden – soweit dies für das Verständnis der relativ komplexen Gnadenfälle zuträglich ist – jeweils miteingebunden. Ulrich Willes Gnadenentscheide und den dazu führenden Beweggründen wird sodann erst im darauffolgenden Abschnitt auf den Grund gegangen.

Im Fall von Otto Sommerhalder setzten sich neben dem Verurteilten selber noch zwei weitere Akteure, nämlich seine Ehefrau sowie ein von der Familie engagierter juristischer Vertreter, beim General für eine Begnadigung ein. Der Verurteilte datierte sein eigenes Gesuch auf den 25. April 1918 und vertraute es nach seiner Abreise zum Haftantritt nach Witzwil seiner Frau zur Übermittlung an Ulrich Wille an. In seinem Gnadenbrief versuchte er den General mit zweierlei Motiven zu überzeugen. Erstens verfolgte er die Strategie, sich gegenüber dem Oberbefehlshaber als tadellosen Soldaten zu präsentieren. So machte er den Gnadenherrn nicht nur darauf aufmerksam, dass er als «solieder [sic!] Soldat»³² seinen Dienst stets «mit Freude und zu aller Zufriedenheit» geleistet hatte, sondern er versprach zudem, dass er «auch fernerhin ein guter echter Schweizersoldat bleiben werde».³³ Es liegt dabei auf der Hand, dass Sommerhalder mit diesem Gnadenmotiv der Überhöhung seines Soldatentums auf einen Übertragungseffekt zwischen den beiden Funktionen Willes als General und Gnadenherr hinzuwirken gedachte. So erhoffte er sich wohl, Ulrich Wille mit dieser Strategie in seiner Funktion als militärischen Oberbefehlshaber zu einem Entgegenkommen gegenüber einem grundsätzlich beflissenen und dienstfreudigen Untergebenen bewegen zu können, was sich dann wiederum auf dessen Funktion als Gnadenherr auswirken sollte. Auch das zweite von Sommerhalder angeführte Motiv, nämlich seine finanziellen Probleme und die daraus resultierende Gefahr für das «Wohl seiner Familie», verstand er geschickt mit seiner Rolle als Soldat und seinen daraus erwachsenden militärischen Pflichten im Rahmen des Ablösungsdienstes im Ersten Weltkrieg zu verbinden.³⁴ So hielt Sommerhalder fest, dass er «während dieser Dienstzeit finanziell vil [sic!] eingebüsst» hatte, während er vor dem Kriegsausbruch seine Familie als Milchhändler noch problemlos ernähren konnte.³⁵ Dies führte er im Folgenden darauf zurück, dass er während seinen langen, militärisch bedingten Abwesenheiten jeweils dazu gezwungen war, «einen Burschen ein[zu]stellen» und diesem auch «einen hohen Lohn» zu bezahlen.³⁶ Genau diese «fortwährenden Unkosten», so Sommerhalder weiter, hätten nun seine Familie und insbesondere auch seinen alten, kränklichen Vater «ruiniert».³⁷ Der Verurteilte versuchte entsprechend auch mit diesem Gnadenmotiv Ulrich Wille über seine

Verantwortung als militärischer Oberbefehlshaber zu erreichen. Der General sollte – so das naheliegende Kalkül Otto Sommerhalders – gegenüber einem Soldaten, dessen Familie letztendlich einzig durch seine militärischen Pflichten in arge Geldnöte geraten war, ein gewisses Wohlwollen an den Tag legen und dessen bevorstehenden Ruin durch eine Begnadigung in letzter Sekunde abwenden. Die Frau von Otto Sommerhalder wandte sich vor dessen Entscheidung gleich zweimal an den Gnadenherrn. In ihrem ersten Gnadengesuch, welches sie gemeinsam mit demjenigen ihres Mannes an den General sandte, wiederholte sie mit inhaltlich grosser Übereinstimmung dessen beide Motive. Es scheint naheliegend, dass die Ehefrau – in Kenntnis über den Inhalt des Gesuches ihres Mannes – seinen Argumenten einen gewissen Nachdruck verleihen und seiner Person dadurch zusätzliche Glaubwürdigkeit verschaffen wollte. So hielt sie in ihrem Gesuch denn auch fest, dass ihr Mann selbst in Zeiten erhöhter physischer Anstrengung und mit grossen finanziellen Sorgen stets «mit Freude Dienst» geleistet hatte.³⁸ Fast schon als Hilfeschrei war dagegen ihr gut zwei Wochen später bei Ulrich Wille eingegangenes Gesuch verfasst: In diesem flehte sie förmlich um Gnade für ihren Mann, «da ein Unglück übers andere» ihre Familie «heimsuch[en]» würde.³⁹ Im weiteren Briefverlauf führte sie dem General ihr Unglück plastisch vor Augen: So sei nicht nur ihr Kind an «Diphtherie im höchsten Grad» erkrankt und sie in der Folge – gänzlich absorbiert durch dessen Pflege – nicht mehr dazu in der Lage, das Milchgeschäft zu führen, sondern darüber hinaus würde auch der als Ersatz für ihren Mann eingestellte Bursche seine Arbeit «nicht zuverlässig» erledigen.⁴⁰ Das Gesuch gewährt einen eindrücklichen Einblick in die sozioökonomischen Probleme einer Schweizer Familie während der zweiten Hälfte des Ersten Weltkrieges und ist darüber hinaus auch ein Beispiel dafür, wie Emotionspotenziale funktionieren: So versuchte Frau Sommerhalder durch die plastische Schilderung ihrer Lebensumstände das Mitgefühl des Gnadenherrn zu wecken. Argumentierte das Ehepaar Sommerhalder in Bezug auf seine Familie hauptsächlich ökonomisch, so war es der von ihnen engagierte Jurist Dr. Walther Stuber, welcher in seinem Gesuch vom 10. Mai 1918 die angesehene soziale Stellung der Familie in ihrer örtlichen Gemeinschaft als zusätzliches Motiv ins Spiel brachte. Dazu legte der Jurist seinem Begnadigungsgesuch sowohl ein Zeugnis des Gemeinderates von Aarau wie auch eines von 17 lokalen Gewerbetreibenden bei, in welchen diese das Ansehen der Familie bezeugten und sich ebenfalls für eine Begnadigung stark machten.⁴¹ Hielt der Gemeinderat in seinem Zeugnis fest, dass Otto Sommerhalder aus einer «arbeitsamen, sehr wohl angesehenen Familie» stamme, so schrieben die Gewerbetreibenden von einer «durchaus ehrenwerten Familie».⁴² Aus diesen Aussagen wird deutlich, dass sich Ehre zu dieser Zeit auch über die Familienzugehörigkeit konstituierte und daher – das beabsichtigte der Jurist dem Gnadenherrn vor Augen zu füh-

ren – folglich die gesamte Familienehre auf dem Spiel stand. Der stellvertretende Armeeauditor Müller, der während des Ersten Weltkrieges Gnadenanträge für den General ausarbeitete, empfahl dem Gnadenherrn am 14. Mai 1918 die Gesuche zu befürworten, da «es sich hier um eine augenblickliche Unbesonnenheit eines ansonsten gutgesinnten und willigen Mannes [ge]handelt» habe.⁴³ General Wille ging nun in der Folge gar nicht spezifisch auf diese Empfehlung ein, sondern liess Müller zwei Tage später über seinen Adjutanten mitteilen, dass er im Falle der Verurteilten rund um die Vorkommnisse im letzten Ablösungsdienst der 12. Infanterie-Brigade eine «prinzipielle Behandlung sämtlicher Begnadigungsgesuche» in Erwägung ziehe.⁴⁴ Tatsächlich erliess Ulrich Wille – einmalig für die Gnadenpraxis während des Ersten Weltkrieges – in einer Generalbegnadigung am 1. Juni 1918 sämtlichen Verurteilten der 12. Infanterie-Brigade einen Teil ihrer Haftstrafe.⁴⁵ Von dieser prinzipiellen Entscheidung, deren Beweggründe im folgenden Abschnitt thematisiert werden, wich Ulrich Wille auch nicht ab, als Frau Sommerhalder ihm am 4. Juni – offenbar noch nicht über die Teilbegnadigung ihres Mannes informiert – in ihrem bereits in der Einleitung zitierten dritten Gnadengesuch mitteilte, dass auch sie sich inzwischen mit Diphtherie infiziert hatte.⁴⁶

Am 7. Juli 1918, also etwas mehr als einen Monat nach der von Wille ausgesprochenen Generalbegnadigung, erhielt dieser ein Begnadigungsgesuch von Gottlieb Wehrli.⁴⁷ Es handelte sich dabei keinesfalls um das erste Schreiben, welches der General vom Aargauer Weinhändler zugestellt bekam. Ganz im Gegenteil: Der Fall von Gottlieb Wehrli sollte sich für Wille als besonders mühsam und arbeitsintensiv herausstellen, da der Verurteilte nicht nur insgesamt vier Begnadigungsgesuche einreichte, sondern darüber hinaus auch noch mehrere Anwälte mit seiner Begnadigung beauftragte. Immer wieder forderte dieser vehement einen geschäftsbedingten Haftaufschub und versuchte letztendlich sogar eine persönliche Audienz bei Ulrich Wille in Bern zu erwirken. Doch trotz all dieser Schreiben des hartnäckigen Aargauer Soldaten ist das besagte Gesuch vom 7. Juli 1918 für die vorliegende Untersuchung besonders wertvoll. Es beinhaltet nämlich sämtliche im Laufe des langen Gnadenfalls von Wehrli vorgebrachten Motive und ermöglicht somit alleine mit der qualitativen Auswertung dieses Schreibens die komplette Bandbreite seiner Motive zu erfassen. Zum Auftakt seines Begnadigungsgesuches bedankte sich Wehrli in einem besonders theatraлизch-anbiedernden Ton für die vorhergehende Generalbegnadigung und den Teilerlass seiner Strafe, worauf er jedoch sogleich eine komplette Begnadigung forderte. Als Erstes versuchte er Ulrich Wille durch eine Schuldabwehr zu überzeugen. So wäre er lediglich «durch einen unbegreiflichen Zufall, ein Wort, das [er] unbewusst in schlaftrunkenem Zustande ausgesprochen» hätte, zu seiner fünfmonatigen Haftstrafe verurteilt worden.⁴⁸ Diese Bestrafung stellte er nun im Weiteren als unter

seiner Würde liegend dar, da er sie angeblich «wie ein ordinärer Uebeltäter [...] mit quasi zwangsweiser Arbeit neben gemeinen Verbrechern in Witzwil absitzen» müsste.⁴⁹ Ähnlich wie Otto Sommerhalder brachte er nun geschickt seine Rolle als Soldat ins Spiel, indem er sofort anfügte, dass die harte Arbeit im Gefängnis für ihn «als robuster Schweizersoldat» selbstverständlich «körperlich & physisch [sic!]» kein Problem darstellen würde.⁵⁰ Nachdem er sich mit seinen ersten beiden Motiven sowohl als unschuldig Verurteilter wie auch als guter Soldat dargestellt hatte, schob er in rekord-verdächtigem Tempo gleich drei weitere Gnadenmotive nach: So sollte ihn Ulrich Wille auch darum begnadigen, da er über einen «unbescholtenen» Leumund verfügen, sein Geschäft infolge seiner «Abwesenheit mangels Leitung gewaltigen Schaden» erleiden und sich seine «alte kranke Mutter [...] über seine Einkerkerung fast zu Tode» quälen würde.⁵¹ Zum Schluss kam er dann noch ein zweites Mal auf seine Rolle als Soldat zurück und versicherte dem General, dass er gerne «wie zuvor gewissenhafter Soldat bleiben» und «nötigenfalls fürs Vaterland das Höchste opfern» würde.⁵² Wehrli zog also von einer Strategie der Schuldabwehr über das Instrumentalisieren seiner sterbenden Mutter bis hin zum Helden Tod fürs Vaterland beinahe jedes Register, um den Gnadenherrn von einer weiteren Begnadigung zu überzeugen. Auffällig ist dabei vor allem, dass auch Wehrli sichtlich bemüht war, sich als guter Soldat darzustellen, und dabei wohl genau wie Otto Sommerhalder davon ausging, dass dieses Motiv eine besondere Wirkungsmächtigkeit auf den deutsch-preussisch geprägten Oberbefehlshaber entfalten müsste. Das Gnadengesuch von Wehrli wurde jedoch gemäss der Empfehlung des Auditors Müller vom 11. Juli 1918 und basierend auf Rücksprache mit dem Gefängnisdirektor von Witzwil zwei Tage später von Ulrich Wille abgelehnt.⁵³ Hauptgrund dafür war, dass Wehrli in Bezug auf seine Aussagen zu den angeblich so unwürdigen Haftbedingungen der Lüge überführt werden konnte. So war er nämlich – wie der Gefängnisdirektor bezeugen konnte – «mit anderen Gefangenen [...] noch nie zusammengekommen», da er «meist so weit von der Anstalt beschäftigt [wurde], dass er die andern Gefangenen nicht einmal sehen konnte».⁵⁴

Die Beweggründe von General Ulrich Wille

Wie aus dem bisher Geschilderten bereits hervorging, erliess Ulrich Wille am 1. Juni 1918 sämtlichen im Rahmen des sechsten Ablösungsdienstes verurteilten Soldaten der 12. Infanterie-Brigade einen Teil ihrer Haftstrafe.⁵⁵ Da es sich bei diesem Gnadenentscheid um die einzige bekannte Generalbegnadigung während des Ersten Weltkrieges handelte, soll jetzt der Frage nachgegangen werden, welche Beweggründe Ulrich Willes hinter dieser einzigartigen Entscheidung standen. Antworten auf diese Frage ergeben sich einerseits aus seiner Korrespondenz mit dem Armeeauditor



Der General als «Gnadenherr» (Bild: Bibliothek MILAK).

sowie andererseits aus seinen Schreiben an den zuständigen Brigade- sowie Divisionskommandanten zu den verschiedenen Vorkommnissen rund um die 12. Infanterie-Brigade. Aus diesen Quellen wird deutlich, dass er die Verantwortung für diese Vorkommnisse bei den zuständigen Offizieren sah, deren Verhalten er als nicht konform mit den von ihm bereits seit drei Jahrzehnten gebetsmühlenartig gepredigten Ansichten über autodynamische Disziplin durch soldatische Erziehung und spritzige Offiziersautorität bewertete.⁵⁶ So schrieb er am 13. Mai 1918 an den Kommandanten der 12. Infanterie-Brigade, dass in den Vorkommnissen des sechsten Ablösungsdienstes lediglich der «in der Truppe latent vorhandene Geist der Indisziplin an die Oberfläche» getreten war.⁵⁷ In seinem am gleichen Tag verfassten Schreiben an den Kommandanten der 4. Division machte er denn auch klar, worauf er diese latent vorhandene Indisziplin zurückführte. So sei nach seiner Ansicht «die Ursache aller Vorkommnisse der gänzliche Mangel menschlicher und soldatischer Erziehung dieser Truppe», was gemäss Wille unter dem Kommando von Offizieren, welche es «möglichst vermieden, ihre Truppe in schlechte Laune zu versetzen» auch nicht verwunderlich sei.⁵⁸ Wille verglich mit der für ihn typisch spitzen

Feder diese Haltung der zuständigen Offiziere mit derjenigen schwacher Eltern, «die voll Affenliebe zu ihren Kindern sind» und daher die Meinung vertreten, «dass sie nicht erzogen werden dürften».⁵⁹ Solch schwache Offiziere standen natürlich in harschem Widerspruch zu Willes militärischen Vorstellungen von autoritär auftretenden Milizoffizieren. Diese mussten – so Wille bereits in einem 1893 verfassten Papier an die Waffenchefs – über die Fähigkeit verfügen, alleine «durch blosses Wesen und Auftreten Disziplin und Unterordnung bei den Untergebenen zu etwas Natürlichem, gewissermassen Selbstverständlichem zu machen!»⁶⁰ Insbesondere der zuständige Brigadekommandant, Oberst Feldmann, schien dieser von Wille eingeforderten Offiziersautorität nach seiner Ansicht gänzlich zuwiderzulaufen. Und so ging der General mit Feldmann in seinem Schreiben an den Divisionskommandanten besonders hart ins Gericht. Wille beschrieb ihn als einen Truppenführer, dem «alle und jede Eigenschaft eines Vorgesetzten gänzlich mangelte und für den das Vertuschen und die ihm Unterstellten bei guter Laune zu erhalten, schon oberstes Lebensprinzip war, als er noch Lehrer am Progymnasium Thun war und sich dort der Aufgabe, Schuldisziplin aufrecht zu erhalten, nicht gewachsen zeigte».⁶¹ Aus einem bereits am 8. März 1918 verfassten Schreiben Willes an den Armeeauditor geht zudem hervor, dass auch sein Urteil über den Wachtkommandanten Rey negativ ausfiel. Dieser habe mit seiner «ängstliche[n] Verhätschelung der Truppe» den Ungehorsam in Dübendorf erst möglich gemacht. So liess er es, so der Oberbefehlshaber weiter, nicht nur zu, dass «in dieses Wachtlokal Wein und Schnaps gebracht wurde», sondern er liess den Wachtdienst normalerweise mit mehr als den reglementarisch festgeschriebenen drei Ablösungen durchführen.⁶² Vor diesem Hintergrund lässt sich die von Ulrich Wille am 1. Juni 1918 erlassene Generalbegnadigung der verurteilten Soldaten der 12. Infanterie-Brigade nachvollziehen. Geht man wie Ulrich Wille davon aus, dass die Hauptschuld in der mangelhaften Führung dieser Mannschaft lag, so muss sich dies entlastend auf die fehlbaren militärischen Untergebenen auswirken. Diese erschienen in den Augen Willes einzig als das disziplinarisch gänzlich unerzogene Ergebnis schwacher, nicht dem Geiste der «Neuen Richtung» entsprechender Offiziere, sodass ihre Teilbegnadigung ihm somit verantwortbar erschien.

Schlusswort – Der sensible Ulrich Wille?

Dieser Forschungsbeitrag zeigte, dass durch das Zusammenfallen der Funktionen des militärischen Oberbefehls und des Gnadenrechts in der Person Ulrich Willes während des Ersten Weltkrieges eine für die Schweiz wohl einmalige Machtkonzentration entstand. Diese einzigartige Machtfülle wurde durch zwei zeitgenössische Umstände exponentiell gesteigert: zum einen aus der generalklauselartig formulierten Notverordnung vom

3. August 1914 und der sich daraus ergebenden Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf die ganze erwachsene Schweizer Bevölkerung; zum anderen aufgrund des gänzlich veralteten, den Zeitumständen des frühen 20. Jahrhunderts nicht mehr gerecht werdenden Militärstrafrechts, das Richter bisweilen zu horrenden Strafmassen zwang. So verfügte – dies mag nun beinahe schon als Ironie der Geschichte anmuten – einzig der häufig als volksfern wahrgenommene, mit autoritären Werten durchzogene und aufgrund seines militärischen Denkens auch zeitgenössisch äusserst umstrittene General Ulrich Wille mit dem Gnadenrecht über ein Instrument zur Linderung dieser Missstände. Aus der Analyse der Gnadenmotive des untersuchten exemplarischen Gnadenfalles aus der 12. Infanterie-Brigade ergibt sich, dass auch die Gesuchstellenden Ulrich Wille hauptsächlich als einen deutsch-preussisch geprägten Militär wahrnahmen und ihn folglich über den «militärischen Kanal» für ihr Anliegen zu gewinnen versuchten. Nicht zuletzt darum legten die Gesuchstellenden in ihren Gesuchen jeweils grossen Wert darauf, sich als gute, zuverlässige und auch dienstfreudige Soldaten zu präsentieren. Dass diese Wahrnehmung nicht komplett aus der Welt gegriffen war, bestätigt die Analyse von Willes Beweggründen seiner einmaligen Generalbegnadigung vom 1. Juni 1918. So hat Wille zumindest in diesem einen Fall tatsächlich sein militärisches Denken zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht und die betroffenen Soldaten genau darum begnadigt, weil er die Verantwortung für die Durchsetzung von Disziplin und Subordination letztendlich stets bei den vorgesetzten Offizieren – und eben nicht primär bei den fehlbaren Untergebenen – ortete. Die verurteilten Soldaten erschienen ihm vor diesem Hintergrund als disziplinarisch unerzogene «Produkte» einer schlechten Führung und waren somit auch seiner Gnade würdig. Es zeigt sich also auch anhand dieser Gnadenfälle einmal mehr, dass Ulrich Wille die ab der zweiten Hälfte des Aktivdienstes einsetzenden Probleme im Dienstbetrieb primär durch die Brille seiner militärischen Grundhaltung wahrnahm und diesen letztendlich mit den immer gleichen Methoden der Stärkung von Soldatenerziehung und Offiziersautorität beizukommen versuchte. Daneben eröffnet uns Willes Gnadenpraxis aber auch Einblicke in bis anhin kaum wahrgenommene Facetten der Person Ulrich Willes. Diese weichen von dem bisher dominanten Bild des strengen, «preusselnden» Militärs ab und lassen ihn als einen durchaus mitfühlenden, reflektierten Menschen erscheinen, der seine Funktion als Gnadenherr mit einer gewissen Sanftmut und auch dem gebotenen Verantwortungsgefühl ausübte. Ein Beispiel für diese weitgehend unbekannte Seite Ulrich Willes zeigte sich etwa, als er den Auditor Müller, nachdem sich Frau Sommerhalder am 4. Juni 1918 in dem eingangs zitierten tragischen Gnadengesuch noch einmal an ihn gewandt hatte, bat, der Unglücklichen persönlich und so rasch als möglich mitzuteilen, dass ihr Mann teilbegnadigt wurde und bald heimkehren wer-

de.⁶³ Es obliegt nun der weiteren Forschung, durch eine Einordnung dieser «sanfteren» Facetten des Schweizer Generals im Ersten Weltkrieg das festgeschriebene Narrativ des volksfernen Generals zumindest ein Stück weit zu korrigieren.

- 1 Schweizer Bundesarchiv (BAr), E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Frau Sommerhalder vom 7. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 2 Dass das Vorrecht der Begnadigung während des Ersten Weltkrieges bei Ulrich Wille lag, ging auf den Art. 214 der Militärstrafgesetzesordnung von 1889 zurück, welche regelte, dass ein «zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter [sic!] [...] bis zum Schlusse der Vollstreckung beim Bundesrath [sic!], im Falle eines aktiven Dienstes beim Höchstkommandierenden, um Begnadigung» nachsuchen konnte (siehe *Militärstrafgerichtsordnung. Bundesgesetz vom 28. Juni 1889*, in: Schweizerisches Bundesblatt 3/41. Nr. 37. 31. August 1889. URL: <https://www.amsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10014517>; eingesehen am 23.2.2018).
- 3 Gemäss einem 1926 verfassten Bericht Ulrich Willes an die Bundesversammlung kam es in dieser Zeit zu 7479 militärstrafrechtlichen Urteilen, wobei bei dieser Zahl höchstwahrscheinlich die 300 verurteilten Refraktäre, deren Urteile die Bundesbehörden bis weit über das Kriegsende hinaus beschäftigten, nicht mitberücksichtigt waren (siehe Wille, Ulrich, *Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18*, 3. unver. Aufl., Bern 1926, S. 435). Lea Moliterni hat zudem anhand der Registerbücher Oberauditoriat (1914–1918/ Band 1–11) sowie der Korrespondenz-Journale Begnadigung (Band 1–5) 3391 Gnadenfälle gezählt.
- 4 Eine genaue Ermittlung der tatsächlichen Anzahl an Begnadigungsgesuchen ist heute leider nicht mehr möglich, was darauf zurückzuführen ist, dass eine unbekannte Zahl an militärjuristischen Akten kassiert wurde, verloren ging oder mit späteren Fällen vereinigt wurde. Da diese fehlenden militärstrafrechtlichen Akten ursprünglich auch in keinerlei Registratur erfasst wurden, kann auch nicht zurückverfolgt werden, wie viele davon Begnadigungsgesuche beinhalteten.
- 5 In das Gesetz für die eidgenössischen Truppen von 1836 – der Grundlage von demjenigen von 1851 – floss neben dem strengen, für Schweizer Söldnertruppen konzipierten «Code pénal militaire pour les régiments suisses» von 1817 auch noch das 1806 von der Tagsatzung erlassene «Allgemeine Militärstrafgesetz für den Schweizerischen Bundesverein» mit ein (siehe Studer, Karl: *Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, Aarau 1980, S. 23 f.).
- 6 Diese Mindestsumme wurde offenbar im Laufe der Zeit nie wertberichtigt.
- 7 Opfer dieses absurdens Strafminimums wurde beispielsweise der langjährige Bahnwärter von Le Landeron, George-Frédéric Reymond. Da er 60 Franken aus der Kasse entfernt hatte, um einen drängenden Gläubiger zu beruhigen, wurde er vom Militärgericht zu der Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Obgleich er die feste Absicht hegte, das Geld nach der Lohnauszahlung am darauffolgenden Tag sofort zurückzulegen und obwohl er den Betrag auch vollständig rück erstattete, musste der Richter diese Mindeststrafe aussprechen. Es kam noch während der Urteilsverkündung zur bizarren Szene, dass der Richter dem Verurteilten dringendst empfahl, sich betreffend Begnadigung an den General zu wenden (siehe BAr, E5330–01#1000/894#1116, Gerichtsprotokoll vom 3. Dezember 1914. Akte Georges-Frédéric Reymond).
- 8 *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 30. Mai 1884*, S. 198.
- 9 Siehe Art. 44, in: *Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 27. August 1851*. Bereinigte Ausgabe 1917 mit Anhang: Verordnungen u. Bundesratsbeschlüsse zur Ergänzung des Militärstrafgesetzes aus der Zeit, S. 20.
- 10 Siehe «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand. Vom 6. August 1914», in: *Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 27. August 1851*. Bereinigte Ausgabe 1917 mit Anhang: Verordnungen u. Bundesratsbeschlüsse zur Ergänzung des Militärstrafgesetzes aus der Zeit, S. 86–89.
- 11 Ebd., S. 87f. Allgemein ist die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf die Schweizer Zivilbevölkerung hauptsächlich auf die Art. 6 und 7 dieser «Verordnung bestreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» zurückzuführen. Wurde in Art. 6 nämlich festgeschrieben, dass «wer den vom Bundesrat [...] zum Schutze der militärischen Interesse oder zur Wahrung der Neutralität oder in Ausübung der ihnen zustehenden Polizeigewalt erlassenen Befehlen oder öffentlich bekannt gemachten Verordnungen zuwiderhandelt [...], wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldbussen bis zu Fr. 10 000 bestraft». So unterstellte dann der bereits zitierte, darauffolgende Art. 7 «die in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen», womit eben genau auch die im vorhergehenden Artikel angeführten Zu widerhandlungen gegen Notverordnungen des Bundesrates gemeint waren, der Militärgerichtsbarkeit.
- 12 Dieser Artikel geht aus Lea Moliternis Dissertation hervor, welche erstmals das Schweizer Gnadenwesen im Ersten Weltkrieg untersucht und im Frühjahr 2019 im NZZ-Verlag erscheinen wird (siehe Moliterni Eberle, Lea: «Ich appeliere nochmals an Jhr Soldatenherz!» Verurteilte der Militärjustiz und ihre Begnadigungsgesuche im Ersten Weltkrieg, unveröffentlichte Dissertation, Zürich 2017). Bisweilen ist die Schweizer Militärjustiz und Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg allerdings ein relativ brach liegendes Forschungsfeld. Zu erwähnen sind an dieser Stelle vier weitere Forschungsbeiträge, die im weitesten Sinne einen oder mehrere Militärjustizfälle für die Zeit des Ersten Weltkrieges behandeln: Einerseits die Masterarbeit von Manuel Wolfensberger, der Fälle von Meuterei während des Aktivdienstes untersucht (siehe Wolfensberger, Manuel: «À bas l'armée et révolution!» Meuterei und Aufruhr in der Schweizer Armee während des Ersten Weltkrieges, unveröff. Masterarbeit, Bern 2017), sowie Sebastian Steiner, der sich in seiner Dissertation mit der Schweizer Militärjustiz zwischen 1914

- und 1920 beschäftigt (siehe Steiner, Sebastian: *Unter Kriegsrecht. Die schweizerische Militärjustiz 1914–1920 (Die Schweiz im Ersten Weltkrieg, Bd. 4)*, Zürich 1918). Andererseits die Untersuchung von Rudolf Jaun über die im Juni 1917 stattfindende Meuterei am Gotthard sowie die Lizentiatsarbeit von Maurice Thiriet über den beinahe zeitgleich stattfindenden Vorfall innerhalb der Feldbatterie 54. Beide Studien zeigen eindrücklich auf, wie die Skandalisierungskampagnen der linken Presse auf das autoritative «System Wille» prallten und das Krisenmanagement der Armeeführung in heiklen Militärgesetzmässigkeiten herausforderten (siehe Jaun, Rudolf: «Meuterei am Gotthard. Die Schweizer Armee zwischen preussisch-deutschem Erziehungsdrill und sozialistischer Skandalisierung», in: Rossfeld, Roman; Buomberger, Thomas; Kury, Patrick (Hg.): *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 20–47, sowie Maurice Thiriet: *Die Meuterei der Feldbatterie 54. Krisenmanagement der Armeeführung und Militärjustiz im Ersten Weltkrieg – Eine Fallstudie*, unveröff. Lizentiatsarbeit, Zürich 2011).
- 13 Für einen Überblick über diese Vorfälle siehe Gautschi, Willi: *Geschichte des Kantons Aargau 1885–1953*, Bd. 3, Baden 1978, S. 181–196.
- 14 Bei dem in diesem Artikel untersuchten Fall handelt es sich um den Doppelfall «Sommerhalder/Wehrli», dessen Untersuchungsakten sich im Schweizer Bundesarchiv unter der Signatur E5330–01#1000/894#7834* wiederfinden lassen.
- 15 Dies funktioniert gemäss dem Neurologen Antonio Damasio deshalb, weil – sehr vereinfacht ausgedrückt – Sprache, Kognition und Emotionen über das Gedächtnis miteinander verbunden sind und dort auf denselben «Emotionsspeicher» zurückgreifen (siehe z.B. das Kapitel «Zur Interaktion von Emotion und Kognition», in: Schwarz-Friesel, Monika: *Sprache und Emotion*, Tübingen 2007, S. 89–133).
- 16 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Frau Sommerhalder vom 7. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 17 Gautschi, Geschichte des Kantons Aargau, S. 181.
- 18 BAr, Protokoll des Bundesrates, 31. Januar 1918, zit. nach: ebd.
- 19 BAr, Kommando Infanterie-Regiment 23 (Wieland), Rapport über die Kriegsbereitschaft für den Monat Februar, 25. Februar 1918, zit. nach: ebd., S. 182.
- 20 Selbst das bürgerliche *Aargauer Volksblatt* bezeichnete die Stadtwache am 6. April als «Zürichs Belagerungsmee» (siehe Gautschi, Geschichte des Kantons Aargau, S. 181f.).
- 21 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 22 Ebd.
- 23 Ebd. Auf Standarddeutsch bedeutet das in etwa «Wache heraus, Fliegeralarm».
- 24 Ebd. Auf Standarddeutsch bedeutet das in etwa: «Dummes Geschwätz, es gibt keinen Fliegeralarm.»
- 25 Ebd. Auf Standarddeutsch in etwa: «Wer hinaus geht, ist ein schlechter Kamerad» sowie «Anziehen darfst du dich, aber nicht hinausgehen.»
- 26 Ebd. Auf Standarddeutsch in etwa: «Herr Leutnant, ich halte das alles für unnötig.»
- 27 Ebd.
- 28 Das Militärstrafrecht von 1851 unterschied bei einem Ungehorsam zwischen «Aufruhr», «Meuterei» und «Insubordination». Für den vorliegenden Fall sind dabei folgende Artikel relevant: Art. 48 MStG 1851: «Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihre Obern oder die Verfügung derselben wird als Aufruhr angesehen», daneben auch Art. 58 MStG 1851: «Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist», sowie Art. 63 MStG 1851: «Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersetzt», der macht sich der schweren Insubordination schuldig (siehe *Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 27. August 1851*. Bereinigte Ausgabe 1917, S. 24–28).
- 29 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 30 Ebd.
- 31 Ebd.
- 32 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Otto Sommerhalder vom 25. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 33 Ebd.
- 34 Ebd.
- 35 Ebd.
- 36 Ebd.
- 37 Ebd.
- 38 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Frau Sommerhalder vom 25. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 39 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Frau Sommerhalder vom 11. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 40 Ebd.
- 41 Siehe BAr, E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Dr. Walther Stuber vom 10. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 42 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Zeugnis Gemeinderat Aarau an General Wille vom 7. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli sowie BAr, E5330–01#1000/894#7834, Zeugnis der 17 Gewerbetreibenden aus Rombach b. Aarau. Akte Otto Sommerhalder sowie Gottlieb Wehrli.
- 43 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 44 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Anmerkung General Wille vom 16. Mai 1918 auf Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 45 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Entscheid General Wille vom 1. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 46 BAr, E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Frau Sommerhalder vom 4. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 47 Siehe BAr, E5330–01#1000/894#7834, Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli vom 7. Juli 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 48 Ebd.
- 49 Ebd.
- 50 Ebd.
- 51 Ebd.
- 52 Ebd.
- 53 Siehe BAr, E5330–01#1000/894#7834, Antrag des Armeeauditors vom 11. Juli 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli sowie BAr, E5330–01#1000/894#7834, Antrag des Armeeauditors vom 11. Juli 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli sowie die darauf befindliche Anmerkung des I. Adjutanten des Generals vom 13. Juli 1918.

- ⁵⁴ BAr, E5330-01#1000/894#7834, Schreiben Anstaltsdirektor Witzwil an Armeeauditor vom 10. Juli 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- ⁵⁵ BAr, E5330-01#1000/894#7834, Entscheid General Wille vom 1. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- ⁵⁶ Für einen Überblick über Willes «Neue Richtung» siehe Jaun, Rudolf: *Preussen vor den Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle*, Zürich 1999, S. 133–254. Für eine kürzlich erschienene, bündige Zusammenfassung von Willes militärischem Denken siehe ders.: «Ulrich Wille: Hintergrund und Wirkung seines Denkens und Handelns», in: Olsansky, Michael M. (Hg.): *Militärisches Denken in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Baden 2017, S. 30–41.
- ⁵⁷ Bar, E27#1000/721#13 458–5*, Ulrich Wille an den Kommandanten der Infanterie-Brigade 12 vom 13. Mai 1918.
- ⁵⁸ Bar, E27#1000/721#13 458–5*, Ulrich Wille an den Kommandanten der 4. Division vom 13. Mai 1918.
- ⁵⁹ Ebd.
- ⁶⁰ «Über die Disziplin in der Armee. Vorlage an die Conferenz der Waffenchefs und der Armeekorps- und Divisionskommandanten betreffend die Disziplin in der Armee, Januar 1893», in: Schumacher, Edgar (Hg.): *General Ulrich Wille. Gesammelte Schriften*, Zürich 1941, S. 302. Dieses Schreiben stellte eine Reaktion Willes auf den Pressekandal im Nachgang der Tumulte in einer Kaserne in Bellinzona im Oktober 1892 dar, in welcher er den Erlass eines generellen Disziplinbefehls forderte (siehe Jaun, *Preussen vor Augen*, S. 171 f.).
- ⁶¹ Bar, E27#1000/721#13 458–5*, Ulrich Wille an den Kommandanten der 4. Division vom 13. Mai 1918.
- ⁶² BAr, E5330-01#1000/894#7834, Ulrich Wille an den Armeeauditor vom 8. März 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- ⁶³ BAr, E5330-01#1000/894#7834, Schreiben General Wille an Auditor Müller vom 8. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli. Weitere Beispiele für diese Facette Willes konnte Lea Moliterni Eberle in ihrer bereits erwähnten, für das Gnadenwesen in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges grundlegenden Studie nachweisen. Sie erarbeitet dafür in ihrer Forschung den Begriff des «Eigensinns» (siehe Moliterni Eberle, Verurteilte der Militärjustiz und ihre Begnadigungsgesuche im Ersten Weltkrieg).

